



Bruchtenmeister
6. C. Bruchtenmeister v. hant, beschuldigt den
selben darauf, daß er in hie-
siger Vennepforten Dietrichen
Lohaus für ein schelmb und
hunßfoht gescholten
reus (Angeklagter) erschienen und negat (verneinte) excessum
pp minorenni(ta) dimissus (wegen Unmündigkeit entlassen)

Bruchtenmeister

Bruchtenmeister ut ante (wie vorher) beschuldigte den
selben darauf, daß er in hie-

contra

siger Vennepforten Dietrichen

Lohaus für ein schelmb und

Welmerings

hunßfoht gescholten

Schäfer

reus (Angeklagter) erschienen und negat (verneinte) excessum
(Ausschreibung)

pp minorenni(ta) dimissus (wegen Unmündigkeit entlassen)

Von einem Bürger erwartete man in früheren Jahrhunderten auch eine moralisch einwandfreie Lebensführung. Ein Fehlverhalten wurde streng bestraft: Dabei unterstanden die Stadtbürger als Zeichen ihrer Eigenständigkeit einer eigenen Gerichtsbarkeit. Da die Menschen innerhalb des Mauerrings relativ eng zusammenlebten, kam es immer wieder zu Konflikten, die mit Verbal- und auch mit Realinjurien endeten. Zu den vornehmsten Aufgaben des Rates, die durch die Bürgermeister und Schöffen als Beisitzer am Gericht teilnahmen, gehörte die Eintracht innerhalb der Bürgerschaft zu erhalten. Noch im 17. Jahrhundert trat nicht der Beleidigte als Kläger auf, sondern der Bruchtenmeister als Mitglied des obrigkeitlichen Rates. (Bruchte = Strafgebühr). So läßt z. B. der Richter Joh. Henrich von der Capella am 6. Dezember 1679 den Joh. M. für "Sambstag, den 16. tag laufenden Monats Dezember zur rechten Gerichtszeit und platz zu erscheinen, umb alßdan auf des gemelten Bruchtenmeisters anklage vermög der ordnung zu antworten."

Stadtarchiv A 57 u. A 58

Das Schimpfwort entsprach damals ganz der zeittypischen Grobheit der Umgangsformen. Die Zahl der Schimpfwörter war ziemlich groß. Dazu kamen oft Verwünschungen und Drohungen. Bei Männern war am häufigsten "Schelm, Schandschelm", wobei man bedenken muß, daß mit "Schelm" ein ganz gemeiner, hinterlistiger Bösewicht bezeichnet wurde. Mit "Schindler" und "Filler" (=Abdecker) rückte man seinen Gegner an den untersten Rand der "unehrlichen" Leute. Das Schimpfwort-Arsenal enthielt weitere Verbalinjurien wie Hundsfötter, Lügner, Schnappert (=Geizhals, kleiner Dieb), Hund, Galgenvogel, Schuft, Lecker, Pickelhering, Pöttescheißer, Kinder-teufel, Langhals, Flegel, Tabaksdieb, Fischdieb, Pferdiedieb, Bachant (=Trinker), Säufer, Keffer (=Streitsüchtiger) und schließt mit der Feststellung: "25 Zollerheber, 25 Müller, 25 Weber und 25 Schneider machen 100 Diebe."

Während bei Männern noch häufig Aggressionsdelikte dazukamen, waren es bei Frauen nur wenige. Das Schimpfwort "Hure", "dulle Krambhure", "Hessenhure", "eingemachet Hure", "floite" (Hure). "Hurkind" und "Hexe" und "Bluthexe" waren Beleidigungen mit der schandbarsten Wirkung, rückten sie doch die Angegriffene außerhalb der christlichen Gesellschaft. Beispiel aus einem Protokoll vom 26. November 1655:

"Am 23. November habe Catharina Weimann Frau Henrich Schoning herausgerufen, sie wäre eine Hure, Schmalzferken, die beste Jungfer nicht; der Büttel möchte ihr mit der Spitzruten den Hintern lecken. Catharina W. sagte dagegen, die Schoningsche habe zuerst gesagt, du labbe, du floite, daß dich der Hagel und Donner zerschlage." (labbe=Klatschbase; Floite=Hure)

Als weitere Schimpfwörter erscheinen in den Protokollen: Ehebrechersche, Klüngelkunte, Schütterte (=Säuferin), Landläufersche, geborne Lügnerin, Tochter des Teufels, Muckekortes Tochter (mucke=Heimtücke, hier wohl Teufels Tochter) Kanaille, prattersche (=grimmige Alte), ehrloses Ferken, foßsche (=Füchsin).

Oft waren die zahlreichen Ehrenbeleidigungen und Ehrabschneidungen mit einer Rauferei und Gewaltanwendung verbunden, wie folgende Auszüge aus den "Criminalia" belegen:

Am 11. Juni 1668 habe Dreß Portener Windmüllers Frau in ihrer Wohnung geschlagen. Er erwidert, die Frau habe ihr vorher für einen Schelm, Galgenvogel, Hund und Schuft gescholten. Er habe dann mit dem Fuß der Frau vor den Hintern gestoßen. Diese aber entgegnete, daß Portener sie zuerst für eine schütterte, hure, Klüngelkunte gescholten habe."

Am 7. März klagte Hermann Sibbing vor den Bürgermeistern, daß am gestrigen Tag zwischen der Brinkforten Heinrich Wiedenbrüggens Knecht ihn mit dem Beil nicht allein am Arm verletzt, sondern auch seinen Degen genommen und ihm damit zwei Löcher in den Kopf geschlagen. Henr. Wiedenbrügge sei dazu gekommen und habe ihm mit der Faust an den Kopf geschlagen, daß er beinahe von der Brücke gefallen sei. Die Beklagten verneinen den Exzeß. Der Kläger habe ein Stück Holz vom Wagen genommen. Als der Knecht dagegen protestierte, habe Sibbing seinen Degen entblößt und ihn damit zweimal geschlagen. Der Knecht habe ihm den Degen abgenommen und ihn damit zweimal geschlagen.

Bruchten reichen von 1 Rtl. bis 15 Rtl., eine harte Strafe, wenn man bedenkt, daß 1 Rtl. 60 Stüber hat und ein Mann am Tag etwa 15 Stüber verdient. 1/3 der Bruchten bekam der Stadtrichter, 2/3 die Stadt zur Verbesserung der Festungswerke, Brücken und Straßen.